

Veranstaltung

**Datenschutz aktuell – neue Entwicklungen im
Datenschutzrecht und die praktische Umsetzung im
Betrieb**

21.02.2011 IHK Region Stuttgart

Bezirksskammer Rems-Murr (Waiblingen)

Vortrag

Aktuelles Datenschutzrecht für Unternehmen

- was Unternehmen im täglichen Umgang mit Daten wissen müssen -

Referent

Markus Schließ

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für IT-Recht

Lehrbeauftragter (FH) für Arbeitsrecht

Lehrbeauftragter (FH) für IT-Recht



Neuerungen im Datenschutzrecht

Überblick

1. Einführung
2. Rechtsrahmen für den Datenschutz
3. Neue Herausforderungen für Unternehmen
4. Tipps für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Daten im Unternehmen
5. Ausblick



Neuerungen im Datenschutzrecht

1. Einführung - einige Thesen

Datenschutz ist eigentlich nur lästig – er kostet Geld und bringt nichts...

Ja, die rechtliche Haftung macht uns schon Kummer. Am Ende müssen wir für etwas gerade stehen, was wir gar nicht „verbockt“ haben ?!

Natürlich weiß ich, welche Programme auf unseren Rechnern laufen. Die Lizenzen? Da fragen Sie bitte meinen Azubi.

Mit Gesetzen stehe ich eh auf Kriegsfuß. Das überlasse ich meinem Partner/Prokurist/Rechtsanwalt.

Datensicherheit ist uns sehr wichtig. Unser Unternehmen lebt schließlich von und mit korrekten Daten(sätzen) !

„Wenn ich mir so überlege, wessen Interessen die vorrangigen sind, gibt's eigentlich nur eine Antwort: die Unternehmensinteressen.“

Keine Probleme mit der EDV - das wäre mal schön.

Neuerungen im Datenschutzrecht

1. Einführung (2)

Daten und Datenschutz: um was geht es eigentlich?

- Schutz (nur!!) personenbezogener Daten
- andere Daten oder auch Informationen (etwa: betriebliche Kennzahlen, Geschäftsgeheimnisse) sind anderweitig geschützt
- Schutz des individuellen Menschen
seiner Persönlichkeit
in allen Lebenssphären (beruflich UND privat)



Neuerungen im Datenschutzrecht

1. Einführung (2)

Potentiale/Risiken:

- Technisierung des Alltags beruflich und privat
- Vernetzung durch elektronische Medien
- aggressive Werbemaßnahmen (spamming)
- Auswertungsmöglichkeiten von Daten durch moderne Tools wie etwa social/demografic profiling
- Datenströme sind einfach zu bewirken aber schwer nachzuvollziehen
- unüberschaubare (Viel-) Zahl von Akteuren (u.a. Arbeitgeber, Provider, Vereine, Bonus-Systeme, Preisausschreiben, Auskunftfeien)

und: Gesetzesänderungen...



Neuerungen im Datenschutzrecht

1. Einführung (3)

konkret: Datenschutz in Unternehmen (1)

Datenschutz und Datensicherheit sind Chefsache („IT-Compliance“)

es geht um den bewussten und kontrollierten Umgang mit:

- Mitarbeiterdaten
- Lieferantendaten
- Kundendaten (Profile...)
- Auftragsdatenverarbeitung (bspw.: outgesourcte Lohnbuchhaltung)

bei:

- Unternehmenswerbung
- scoring
- automatisierter Datenaustausch
- je nach Unternehmenszuschnitt....



Neuerungen im Datenschutzrecht

1. Einführung (4)

konkret: Datenschutz in Unternehmen (2)

Grundsätze des Datenschutzes:

- möglichst wenig Daten erheben bzw. speichern
- möglichst an der Quelle erheben (also direkt beim „Betroffenen“)
- möglichst umgehende Löschung, wenn keine Verwendung für die Daten mehr vorliegt
- keine Weitergabe an „Dritte“ = Externe

- Zustimmung für alles, was darüber hinaus geht oder davon abweicht, beim Betroffenen direkt schriftlich einholen

- wenn was schiefgeht („data breach“): Strategie erstellen, wer in welcher Form wann zu informieren ist („data breach notification“, § 42 a BDSG neu)



Neuerungen im Datenschutzrecht

2. Rechtsrahmen für den Datenschutz

Grundrecht auf sog. „informationelle Selbstbestimmung“ (nach dem Volkszählungsurteil des BundesVerfassungsGerichts)

Grundrecht auf „Gewährleistung des Vertrauens in die öffentlichen Informationssysteme“ durch den Staat (ganz neu, ebenfalls durch Rechtsfortentwicklung des BundesVerfassungsGerichts)

BDSG – BundesDatenSchutzGesetz
LDSG – LandesDatenSchutzGesetze
TMG – TeleMedienGesetz

Datenschutzbeauftragte(r) des Bundes und der Länder (= staatliche Behörde mit entsprechenden amtlichen Befugnissen)

Datenschutzbeauftragte („DSB“) in den Unternehmen (Pflicht ab 10 Mitarbeitern in der EDV!)



Neuerungen im Datenschutzrecht

3. Neue Herausforderungen für Unternehmen (1)

Novellen im Datenschutzrecht mit Wirkung ab 01.09.2009

Kündigungsschutz des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gem. § 4 f Absatz 3 BDSG (neu)

-> nur noch außerordentliche Kündigung („fristlos“) möglich

-> Nachwirkung des Schutzes: 1 Jahr nach Abberufung

Arbeitgeber muss Teilnahme des bDSB an Fortbildungsveranstaltungen zeitlich ermöglichen und bezahlen.



Neuerungen im Datenschutzrecht

3. Neue Herausforderungen für Unternehmen (1a)

... im Hinblick auf die **Auftragsdatenverarbeitung** (Stichwort: outsourcing)

Bisher gab es nur Empfehlungen der Behörden zur Vertragsgestaltung

- ab 01.09.2009 § 11 BDSG (neu) **Mindestinhalte**, bspw.:

Gegenstand und Dauer des Auftrags

Umfang, Art, Zweck der DV, Kreis der Betroffenen

Technische und organisatorische Maßnahmen

Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten

Kontrollen beider Vertragspartner

Mitteilung bei Verstößen

Umfang der Weisungsbefugnisse

Beendigung und Rückgabe/Löschung von Datenträgern



Neuerungen im Datenschutzrecht

3. Neue Herausforderungen für Unternehmen (2)

Novellen im Datenschutzrecht mit Wirkung ab 01.04.2010 (1)

Scoring (§§ 28b BDSG (neu))

Scoring = auf mathematisch-statistischer Analyse basierendes Verfahren zur Prognose des zukünftigen Verhaltens von Personengruppen und Einzelpersonen mit bestimmten Merkmalen

Zulässig, wenn

- Wissenschaftlich anerkanntes Verfahren
- Auskunftfeien: nur Verwendung rechtmäßig erhobener Daten
- nicht nur Anschriftendaten, wenn doch dann Information an den Betroffenen (Tipp: geht nach Gesetzesbegründung auch in AGB!)



Neuerungen im Datenschutzrecht

3. Neue Herausforderungen für Unternehmen (3)

Novellen im Datenschutzrecht mit Wirkung ab 01.04.2010 (2)

Meldeberechtigung an Auskunftsteien (§§ 28a BDSG (neu))

sog. „SCHUFA-Klausel“

- Meldung erlaubt, wenn Forderung nachweisbar „berechtigt“ ist

vorläufig vollstreckbares Urteil/Titel

Anerkenntnis (ausdrücklich!)

nach Fälligkeit mindestens 2 schriftliche Mahnungen

berechtigte fristlose Kündigung wegen Zahlungsrückständen
(Miet-/Pacht-/Leasingverhältnis!!)

ACHTUNG! Nachberichtspflicht! Änderungen des Forderungskontos sind innerhalb eines Monats mitzuteilen

Im Ergebnis muss gewährleistet ein, dass keine falschen oder überholten Daten als aktuelle Erkenntnisse gespeichert werden!

Neuerungen im Datenschutzrecht

3. Neue Herausforderungen für Unternehmen (4)

Novellen im Datenschutzrecht mit Wirkung ab 11.06.2010

Das Vorhaben, elektronische Werbemaßnahmen ausschließlich (!) über vorhandene Einwilligungserklärungen des Kunden zu legitimieren, hat sich nicht durchgesetzt.

Nach der neuen Regelung besteht ein **Wahlrecht**:

- Betroffener hat eingewilligt (schriftlich oder elektronisch (§ 28 Absatz 3 a BDSG))
- eigenes Angebot, Daten vom Betroffenen direkt erhoben oder aus allgemein zugänglichen Quellen
- „Listenprivileg“
listenmäßig o.ä. zusammengefasste Daten über Freiberufler bzw. Unternehmen („b-to-b-Kommunikation“)



Neuerungen im Datenschutzrecht

3. Neue Herausforderungen für Unternehmen (5)

Novellen im Datenschutzrecht mit Wirkung ab 11.06.2010

Benachrichtigungspflicht bei Datenschutzpannen (§ 42 a BDSG neu)

- Daten wurden unrechtmäßig übermittelt oder in sonstiger Art „abgezogen“ (etwa durch Hacking-Attacke)
- Es handelt sich um sensible Daten (§ 3 Absatz 9 BDSG), also Daten von Berufsgeheimnisträgern, Straftaten/Ordnungswidrigkeiten, Bestandsdaten (TMG/TKG), Bank- / Kreditkartendaten
- Rechte oder Interessen von Betroffenen werden schwerwiegend bedroht

Folge:

Meldung der Panne an Datenschutzbeauftragten des Landes und an die Betroffenen, Information über zu erwartende Folgen und ergriffene bzw. zu ergreifende Maßnahmen



Neuerungen im Datenschutzrecht

3. Neue Herausforderungen für Unternehmen (5)

Neuerungen bei den Datenschutzaufsichtsbehörden

- Personalstärke der Datenschutzaufsichtsbehörden erhöht
- Erweiterte Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden
 - Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen bei Feststellung von Verstößen oder Mängeln der Firmen-EDV
 - Befugnis zur Untersagung bestimmter EDV-Verfahren, wenn trotz Zwangsgeld keine Beseitigung erfolgt



Neuerungen im Datenschutzrecht

3. Neue Herausforderungen für Unternehmen (6)

Verwendung bzw. Schutz von Arbeitnehmerdaten (neue §§ 32 – 32 I BDSG)

(noch!) kein geltendes Recht!! Sehr umstritten

Keine grundsätzlich neuen Regelungen (obwohl sogar einmal ein eigenständiges Arbeitnehmerdatenschutzgesetz im Gespräch war!)

- Grundsatz: „Erforderlichkeit“ der Datenerhebung => Datenerhebung je nach Zuschnitt des Unternehmens „nicht überflüssig“
- bei Verdacht begangener Straftaten „im Dienst“: je nach Schwere des Delikts und je nach Grad der jeweiligen Interessen.
Dokumentation erforderlich!
- Überwachung...

Neuerungen im Datenschutzrecht

3. Neue Herausforderungen für Unternehmen (6)

Verschärfte Bußgeldtatbestände (und Erhöhung der Bußgelder)

Verstöße gegen:

- Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Datenübermittlungen in automatisierten Abrufverfahren
- Outsourcing: Überprüfung des Vertragspartners und der Verfahren sowie Dokumentation des Vertragsinhalts
- Erfüllung der Auskunftsverpflichtungen gegenüber Betroffenen
- Nutzung von personenbezogenen Daten zur Werbung trotz Widerspruch (!)

ACHTUNG: Gewinnabschöpfungsanspruch....!



Neuerungen im Datenschutzrecht

4. Tipps für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Daten im Unternehmen

Welche Schadensszenarien sind denkbar?

Beeinträchtigung der betriebs- und/oder personenbezogenen Daten und der Datenverarbeitungsprozesse durch:

externe Faktoren

Viren, Würmer, Trojaner, Hackerattacken (auch durch ehemalige Mitarbeiter)

interne Faktoren

keine oder ungeeignete Maßnahmen bzw. policy zur Datensicherheit bzw. zum Datenschutz

keine oder schlechte Schulungen/Fortbildung

keine oder nachlässige Kontrolle durch Verantwortliche/GL

=> man muss auf ALLES gefasst sein und das MÖGLICHE tun



Neuerungen im Datenschutzrecht

4. Tipps für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Daten im Unternehmen

Wofür ist die Geschäftsführung (persönlich) verantwortlich?

Grundsatz: bei juristischen Personen (GmbH, AG) haftet die Gesellschaft mit dem und bis zur Höhe des Gesellschaftsvermögen
aber: „Der gesetzliche Vertreter einer GmbH (= Geschäftsführer) haftet **neben** dieser für eigenes Verhalten (mit seinem Privatvermögen) grundsätzlich, wenn er entweder selbst an der rechtsverletzenden Handlung teilgenommen hat oder wenn er von dem Verstoß wusste und nicht dagegen eingeschritten ist, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte.“
(BGH GRUR 1986, 248; OLG Frankfurt ZIP 1994, 324))

Grundsatz: „Wo kein Kläger, da kein Richter“
aber: Die Konflikte und damit die Gerichtsverfahren nehmen eindeutig zu in Zeiten knapper Kassen bzw. stagnierender Umsätze. Vorsicht auch bei Konzernen insbes. amerikanischer Herkunft. Diese scheinen – unter dem Eindruck der amerikanischen Rechtsprechung zur Leistung von Schadensersatz – eher bereit, ihre Position durchzusetzen.

Grundsatz: „Jeder haftet (nur) für sein eigenes Verschulden“
aber: Man haftet auch für seine Erfüllungsgehilfen (Angestellte, Subunternehmer)

Der Geschäftsführer hat also:

- Verhinderungspflicht
- Kontrollpflicht
- Pflicht, bei – auch nur geringem Verdacht – einzuschreiten
- Organisationspflicht



Neuerungen im Datenschutzrecht

4. Tipps für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Daten im Unternehmen

Abhilfe schaffen – vorsorgen – Risiko minimieren!

passiv: „Kopf in den Sand“

- aktiv:
- => der Geschäftsführung werden konkrete Pflichten auferlegt, die sie z.T. delegieren kann
 - Delegation wichtiger Aufgaben an geeignetes, insbes. technisch-fachlich geschultes Personal
 - => stichprobenartige Kontrollen oder permanente Überwachung je nach Bedeutung des übertragenen Aufgabenbereichs
 - => Schulungen für die GL bzw. die Mitarbeiter
 - => schriftliche Niederlegung einer betrieblichen Policy zu Datenschutz und Datensicherheit, ggf, als Ergänzung/Anhang zum Arbeitsvertrag bzw. Betriebsvereinbarung, enthaltend:
 - Regelungen für die Nutzung des Internets im Betrieb
 - Regelungen für den Umgang mit betriebs- und personenbezogenen Daten
 - Regelungen für die Sicherung der Daten
 - Regelungen für den Umgang mit Zugriffsrechten, Paßwörtern
 - Regelungen für die Anschaffung und den Umgang mit lizenzierten Programmen
 - Regelungen für den Störfall
 - => last but not least: Einsatz geeigneter Hard- und Software und Dokumentation über diese (Updates



Neuerungen im Datenschutzrecht

5. Ausblick

- Auf jeden Fall wird es durch das weitere Fortschreiten der EDV weitere einschlägige Verletzungen und Verstöße gegen den Datenschutz geben und folglich weitere „Skandale“
- weitere Aufgeregtheit und „politische“ Lösungen
= Beseitigung der Verantwortlichen
- der beste Datenschützer ist der Betroffene selbst! Arbeitgeber und Anwender haben aber ebenfalls ein profundes Interesse an bestmöglicher Gewährleistung des Datenschutzes
- Die Sensibilität der Öffentlichkeit – insbesondere der Medien – wächst – und damit das Risiko nachhaltig Schaden zu nehmen.
- Fazit: Handlungsoptionen nutzen
Schutzkonzepte (technisch und administrativ)
Selbstverpflichtungen und security-policies



Vielen Dank!

Kontakt zum Referent:

Markus Schließ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für IT-Recht
Lehrbeauftragter (FH) für Arbeitsrecht
Lehrbeauftragter (FH) für IT-Recht
anwalt@schliess.de
0 171 - 720 12 31

AKTUELL:

**Fragen Sie nach unseren
Paketlösungen für die Schulung und
Betreuung der Geschäftsleitung bzw.
des bDSB zum Festpreis!**

